

der Anklageacte enthaltenen Thatsachen, soweit sie dieselben als erwiesen erachten, ein geringeres Vergehen enthalten, als worauf die Anklage gerichtet war, nur wegen des geringeren Vergehens das Schuldig zu erklären. So ist im Art. IV der vom Lord Campell eingebrachten Bill gestattet, das Schuldig statt auf Diebstahl 2c. auf Hehlerei, (Art. V) statt auf Urheberschaft auf einen geringeren Grad der Theilnahme, (Art. VI) statt auf Vollendung auf Versuch, statt auf Mord auf Todtschlag oder Körperverletzung 2c. 2c. zu richten. Merkwürdig sind hierbei die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, nach denen die Jury, wenn bei einer Verhandlung wegen Diebstahls oder bezüglich Unterschlagung sich ergibt, daß der Angeklagte die fragliche Sache auf eine Weise erhielt, welche gesetzlich nicht Diebstahl oder Unterschlagung, sondern bezüglich Erpressung oder Unterschlagung oder Diebstahl begründet, berechtigt sein soll, ihren Wahrspruch auf dieses anderweite Verbrechen zu richten. Die Jury ist hier geradezu angewiesen, die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes eines Verbrechens auf die ihr vorgelegten Beweisthatsachen anzuwenden und zu entscheiden, ob die letzteren das fragliche Verbrechen herstellen oder nicht. Diese Ermächtigung liegt auch in den übrigen Fällen, da die Jury darüber sich auszusprechen nicht verpflichtet und nicht berechtigt ist, welche Thatsachen sie als bewiesen oder als nicht bewiesen angesehen hat, und sie selbst nicht gehindert ist, in dem Falle, wenn sie sämtliche in der Anklageacte enthaltenen Thatsachen für erwiesen erachtet, dessen ungeachtet auf ein geringeres Verbrechen, als die Anklageacte angenommen, ihren Spruch zu richten.

Bei dieser völligen Freigebung der Entscheidung der Jury wird auch dafür keine Bürgschaft geleistet, daß die Jury nur eben die in der Anklageacte aufgeführten und keine anderen, erst bei der Hauptverhandlung vorgetretenen Thatsachen berücksichtigt habe. Eine Controle hierüber ist